

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 15

Böklund, 29. April 2022

16. Jahrgang

Inhalt

Seite

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag
am 08. Mai 2022

151 – 152

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Wahlbekanntmachung

1.

Am 08. Mai 2022 findet
die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln: **Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby**, bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

| <u>Wahlbezirk</u> | <u>Wahlraum</u> |
|----------------------------|--|
| Gemeinde Böklund | Auenwaldschule, Foyer, Stolker Straße 4 |
| Gemeinde Brodersby-Goltoft | Gemeindehaus, Missunder Fährstraße 17 |
| Gemeinde Havetoft | Feuerwehr- und Gemeindehaus, Meiereistraße 11 |
| Gemeinde Idstedt | Gaststätte „Zur Alten Schule“, Schulberg 2 |
| Gemeinde Klappholz | Bürgerhaus, Dorfstraße 9 |
| Gemeinde Neuberend | Feuerwehr- und Gemeindehaus, Mittelreihe 70 |
| Gemeinde Nübel | Dörfergemeinschaftshaus, Küsterstraße 3 |
| Gemeinde Schaalby | Bürgerraum an der Boy-Lornsen-Grundschule, Schulstraße 8 |
| Gemeinde Stolk | Gaststätte „Zum Goldenen Stern“, Hauptstraße 6 |
| Gemeinde Struxdorf | „Dörps- un Schüttenhus“, Hollmühle 37 |
| Gemeinde Süderfahrenstedt | Landgasthof „Zum Langsee“, Lindenstraße 1 |
| Gemeinde Taarstedt | Dorfgemeinschaftsraum, Hauptstraße 18 |
| Gemeinde Tolk | Grundschule, Vorraum, Eckernförder Straße 37 |
| Gemeinde Twedt | Bürgerhaus, Alte Landstraße 7 |
| Gemeinde Uelsby | Dorfhaus, Alter Schulhof 1 |

In den einzelnen Wahlbezirken wird auch jeweils das Briefwahlergebnis der jeweiligen Gemeinde ermittelt.

Die amtsangehörigen Gemeinden **Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby** gehören zu dem Wahlkreis 5 - Schleswig.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **04.04.2022 bis 17.04.2022** übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Böklund, den 11. April 2022

Amt Südangeln - Die Amtsdirektorin -
Gemeindewahlbehörde
Im Auftrag

gez. .Frieß